

Beschlussvorlage**Nr. 082/2020**

Federführung	Dezernat II Amt für öffentliche Ordnung Würfel, Katharina
---------------------	-----------------------------------------------------------------

AZ./Datum:	32-3 Wü/Sr/20.05.2020		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Verwaltungsausschuss	zur Beschlussfassung	öffentlich	16.06.2020

Verzicht auf Sondernutzungsgebühren zur Unterstützung gastronomischer Außenbewirtschaftungen**Bezug:** ---**Beschlussantrag:**

Auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für gastronomische Außenbewirtschaftungen im öffentlichen Raum wird bis zum Jahresende Ende 2020 verzichtet.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Durch die Corona-Verordnung der Landesregierung war der Betrieb von Gaststätten von Mitte März bis Mitte Mai untersagt. Die hierbei erlittenen Umsatzverluste waren bzw. sind trotz der aufgelegten Sonderprogramme von Bund und Land und trotz der von vielen Verpächtern gewährten Pacht-Stundungen für viele Betriebe existenzbedrohend.

Seit dem 18. Mai 2020 dürfen Speisegaststätten unter Einhaltung strenger Hygiene- und Mindestabstandsregelungen wieder Gäste bewirten. Auch die Wirte in Fellbach haben den Gastbetrieb teilweise wieder aufgenommen. Die geltenden Abstandsregelungen zwischen den Tischen („Wo immer möglich ein Mindestabstand von 1,5 Metern“; § 3 Abs. 1 Corona-VO Gaststätten) sind aber aufgrund der räumlichen Voraussetzungen in etliche Lokalen nicht umsetzbar, insbesondere aufgrund zu kleiner Gasträume und der fehlenden Möglichkeit einer Außenbewirtschaftung im eigenen Hof- / Gartenbereich.

Die Stadtverwaltung sieht sich in der Verantwortung, die betroffenen Gastronomen für einen begrenzten Zeitraum bei der Wiederaufnahme ihrer Betriebe und speziell beim Aufbau von Außenbewirtschaftungen zur Einhaltung von Mindestabständen zu unterstützen. So sollen Neuanträge für Sondernutzungen im öffentlichen Raum „großzügig“ - unter Ausschöpfung aller sich hierbei ergebenden rechtlichen Spielräume – bewilligt werden. Auf die hierfür eventuell anfallenden Sondernutzungsgebühren [Lfd. Nr. 2 zum Gebührenverzeichnis zur Satzung über

Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätze (Sondernutzungssatzung)] soll vorerst bis zum Jahresende 2020 verzichtet werden.

Für die Einrichtung von Außenbewirtschaftungen sollen in begründeten Einzelfällen auch unmittelbar vor den Lokalen gelegene öffentliche Stellplätze zur Nutzung freigegeben werden. Bezogen auf die Fellbacher Innenstadt prüft die Verwaltung derzeit, ob im Gegenzug die Gebührenregelung für die Rathaustiefgarage großzügiger gestaltet werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von bis zu 11.000,- € durch den Verzicht auf Sondernutzungsgebühren gemäß [Sondernutzungssatzung]
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beiliegende detaillierte Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

Anlage: ---